



## Allgemeine Reisebedingungen Paddel-Club-Köln e. V. für Ferienmaßnahmen und Fahrten

### 1. Zustandekommen des Reisevertrages

Die Anmeldung des Reisenden stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages gegenüber des Paddel-Club-Köln (nachfolgend PCK genannt) dar. Die Anmeldung kann in schriftlicher, mündlicher, fernmündlicher Form oder über das Internet erfolgen. Bei Minderjährigen ist für die Anmeldung die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung erkennt der Reisende die allgemeinen Reisebedingungen des PCK an.

Mit der Aushändigung der schriftlichen Reisebestätigung kommt der Reisevertrag zwischen dem Reisenden und des PCK zustande.

### 2. Bezahlung

Die Reisepreiszahlung ist mit Erhalt der Reisebestätigung innerhalb von zwei Wochen fällig. Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto des Paddel-Club-Köln e. V., Kölner Bank, BLZ: Konto Nr.: BIC: IBAN: ; sofern keine andere Zahlungsart vereinbart wurde. Späteste Zahlung bei allen Reisen ist in Bar unmittelbar vor Abreise.

### 3. Leistung und Leistungsänderung

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistungen bestimmt sich nach den Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens des PCK. Änderungen und Abweichungen unwesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom PCK nicht entgegen dem Grundsatz von Treue und Glauben herbei geführt wurden, sind zulässig, soweit dadurch der Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### 4. Preisänderungen nach Vertragsschluss

Der PCK behält sich das Recht vor, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird und wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Reisende unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt. Der Reisepreis darf höchstens um den Steigerungsbetrag erhöht werden. Die Erhöhung setzt voraus, dass mit dieser genauen Angaben für Berechnung des neuen Reisepreises gemacht werden, so dass diese vom Reisenden nachvollzogen werden kann. Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5% des Reisepreises oder einer zulässigen erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der PCK in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus dem aktuellen Angebot zur Verfügung zu stellen. Der Reisende hat den Rücktritt oder das verlangen nach einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung des PCK gegenüber geltend zu machen.

### 5. Mindestteilnehmerzahl

Der PCK kann für die Reisen eine Mindestteilnehmerzahl festsetzen. Wenn diese nicht erreicht wird, kann der PCK bis zum 14. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Reiseleistung ändern oder die Reise absagen. Die Änderung oder die Absage hat der PCK unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu erklären. Der bereits gezahlte Reisepreis wird im Falle der Absage in vollem Umfang erstattet.

### 6. Vertragsübertragung auf Dritte

Bis zum Reisebeginn können die Eltern des reisenden Kindes verlangen, dass statt ihrer ein Dritter in die Rechten und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Für diese Vertragsübertragung wird ein Bearbeitungsentgelt von 25,00 € pro Person erhoben. Der PCK hat das Recht, dem Eintritt des Dritten, zu widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme wichtige Gründe, wie gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, entgegenstehen.

## **7. Rücktritt und Umbuchung durch den Reisenden**

Umbuchungswünsche hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft oder des Reiseziels werden bis zum 30. Tag vor Reiseantritt, sofern sie durchführbar sind, gegen ein Bearbeitungsentgelt von 25,00 € pro Person berücksichtigt. Ab dem 29. Tag können Umbuchungswünsche nur noch nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß der nachfolgenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung bearbeitet werden. Vor Reiseantritt kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts/Nichtantritts der Reise kann der PCK pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Diese pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro angemeldeter Person: bis 30 Tage vor Reisebeginn=25,00 €, 29-22 Tage vor Reisebeginn=20 %, 21-15 Tage vor Reisebeginn=35%, 14-8 Tage vor Reisebeginn=50%, 7-2 Tage vor Reisebeginn 60%, ab 1 Tag vor Reisebeginn=75% des Reisepreises der gebuchten Reise. Der PCK kann einen höheren Schaden als die pauschalierten Rücktrittskosten geltend machen, wenn der PCK hierfür den Nachweis führt. Der Reisende kann geltend machen, dass der PCK kein oder ein geringerer Schaden als die pauschalierten entstanden ist. Hierfür hat der Reisende den Nachweis zu führen.

## **8. Kündigung wegen höherer Gewalt/Verstöße gegen Anweisungen des Betreuers**

Der Reisevertrag kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Wird der Vertrag aus diesen Gründen gekündigt, so kann der PCK für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des reisenden Kindes/Teilnehmers gegen die Anordnungen der Betreuer kann das Kind/Teilnehmer von der Weiterreise ausgeschlossen werden. Die dadurch und im Falle der Begleitung des Kindes/Teilnehmer nach Hause entstehenden zusätzlichen Kosten haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes bzw. bei Volljährigkeit der/die TeilnehmerIn zu tragen. Sofern die Benachrichtigung eines gesetzlichen Vertreters möglich ist, kann der PCK auch die unverzügliche Selbstabholung zulassen.

## **9. Gewährleistung/Abhilfe**

Der PCK haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so ist dies den Betreuern vor Ort sofort mitzuteilen, um dem PCK die Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben. Der PCK kann die Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für die Kinder und Jugendlichen zumutbar ist und die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Eine Kündigung des Reisevertrages wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der PCK keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der PCK hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe für den PCK unmöglich ist, vom PCK verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse der Eltern oder des reisenden Kindes/Jugendlichen gerechtfertigt ist.

## **10. Hinweis- und Mitwirkungspflichten**

Es besteht eine Belehrungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern, dass es für den Ablauf der Reise und die Sicherheit aller Kinder/Teilnehmer unerlässlich ist, den Anweisungen der Betreuer Folge zu leisten. Größtmögliche Fürsorge und gewissenhafte Beaufsichtigung der Kinder durch die Betreuer des PCK macht umfassende Information durch die Eltern zwingend erforderlich. In der Reiseanmeldung haben die Eltern auf für die Betreuer wichtige Besonderheiten des Kindes (Medikamenteneinnahme, Gesundheitsbeeinträchtigungen und dergleichen) hinzuweisen und sich über die Zustimmung/Nichtzustimmung zu möglichen Aktivitäten des Kindes (Baden, Klettern und dergleichen) umfassend zu erklären. Der Reisende ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

## **11. Beschränkungen und Ausschluss der Haftung**

1. Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt,
  - a) soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - b) soweit der PCK für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungserbringers verantwortlich ist
2. Die deliktische Haftung des PCK für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise.
3. Für Schäden im Zusammenhang mit ausdrücklich als Fremdleistung ausgewiesenen Leistungen (wie Eintrittskarten, Besuche von Sport- und Freizeiteinrichtungen etc.) übernimmt der PCK keinerlei Haftung.
4. Ein Schadensersatzanspruch gegen den PCK ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
5. Der PCK haftet auch nicht für abhanden gekommenes oder beschädigtes Reisegepäck. Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben hiervon unberührt.

## **12. Anspruchsanmeldung**

Ansprüche aus Minderung, Schadenersatz Aufwendungsersatz oder auf Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem PCK anzumelden. Die Leistungsträger und die Betreuer sind nicht zur Entgegennahme derartiger Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Reisenden vor Ablauf der einmonatigen Frist gegenüber dem PCK e. V., Elisabeth-Selbert-Str. 37, 50999 Köln zugegangen ist, es sei denn, der Reisende ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden.

## **13. Pass-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen**

Der PCK informiert die Eltern/Teilnehmer vor Vertragsabschluss über die für deutsche Staatsbürger jeweils geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland und die zu beachtenden gesundheitlichen Formalitäten. Für Auslandsreisen ist generell das Mitführen eines gültigen Kinderausweises/Reisepass erforderlich. Der PCK steht nicht für die Richtigkeit der bei Konsulaten etc. eingeholten Auskünfte ein.

## **14. Reiseversicherungen**

Der PCK empfiehlt grundsätzlich die umfassende Versicherung der reisenden Kinder durch die Eltern bzw. der Teilnehmer. **Eine Reiseversicherung bzw. eine Reiserücktrittsversicherung durch den PCK besteht nicht. Eine Versicherung ist im Reisepreis auch nicht enthalten.**

## **15. Gerichtsstand ist Köln**

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder bei Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.